



## Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung

### Rechtspflichten des Arbeitgebers bei der Entgeltumwandlung

Nach § 1a BetrAVG haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer über die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung hinzuweisen und die Durchführung entsprechend zu organisieren. Den Durchführungsweg können Sie dabei selber bestimmen, sofern es sich um eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfond handelt. Bieten Sie dagegen nur eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage an, kann Ihr Arbeitnehmer verlangen, dass Sie für ihn eine Direktversicherung abschließen.

### Pflicht des Arbeitgebers zur Bereitstellung eines Systems zur Entgeltumwandlung

Die Durchführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung ist für Sie eine Rechtspflicht (so BAG v. 12.07.2007).

Im Rahmen Ihrer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten müssen Sie die Ihnen anvertrauten Gelder verwalten und an einen geeigneten Versorgungsträger abführen. Hierbei sind Sie verpflichtet, mindestens einen Anbieter „mittlerer Art und Güte“ als Versorgungsträger auszuwählen.

### Korrespondierende Informationspflichten des Arbeitgebers

Ferner folgt aus dem Gedanken der arbeitsrechtlichen Fürsorge, dass Sie als Arbeitgeber alles tun sollten, um einen Schaden von Ihren Arbeitnehmern abzuwenden.

Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten können Sie bspw. dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung für ihr

Alter vorsorgen und ihre persönliche Rentenlücke verringern.

Ihre Arbeitnehmer sollen eine selbstbestimmte Entscheidung darüber treffen können, ob sie von der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Gebrauch machen möchten oder nicht.

### Fazit

Mit der **Erfüllung der Rechtspflichten** bei der Entgeltumwandlung fühlen sich viele Arbeitgeber überfordert. Zum anderen sollen Sie aber auch so wenig wie möglich mit der Abwicklung und Beratung belastet werden, damit Sie sich um ihr Kerngeschäft kümmern können.

Durch die Inanspruchnahme des Versorgungswerkes TSL vermindert sich Ihr Haftungspotential sowie Ihr Verwaltungsaufwand und die -kosten entscheidend. Sie sind verantwortlich für die Auswahl und Überwachung des beratenden Versicherungsmaklers, nicht aber für die Inhalte und für die Schaffung der Entscheidungsgrundlagen für die Arbeitnehmer. Dies übernimmt auf Wunsch gerne die OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG, haftungssicher, im Rahmen eines Maklervertrages, für Sie.